

Verfahrensgang

VG Oldenburg, Urt. vom 02.01.2018 - 3 A 4808/16, [IPRspr 2018-115](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit
Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Rechtsnormen

188/1959 PersonalstatutG (Irak) **Art. 3**; 188/1959 PersonalstatutG (Irak) **Art. 10**

AsylG **§ 3**; AsylG **§ 25**; AsylG **§ 26**

EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 13**

VwGO **§ 101**; VwGO **§ 113**

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2018, 317

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-115>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

gen unterstreichen, dass eine Zweit- oder Mehrfachehe nicht ipso jure nichtig ist. Sie zielen darauf, der Beeinträchtigung der Rechte von Ehepartnern nach deutschem Eheverständnis ausgeschlossener Zweit- oder Mehrfachehen entgegenzuwirken und lassen im deutschen Rechtsraum Raum für eine Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.

[64] Die Ausgestaltung als antragsabhängiges Aufhebungsrecht verlagert allerdings die Aufhebungsverantwortung bei der nach islamischem Rechtsverständnis allein dem Mann eröffneten Mehrehe auf die Ehefrauen und überlässt ihnen die Entscheidung, ob und wann sie insoweit tätig werden wollen. Dies kann insbes. in Fällen problematisch sein, in denen diese Ehegatten selbst traditionalistischen Rollenverständnissen verhaftet oder sonst nicht in der Lage sind, die ihnen durch den deutschen Gesetzgeber eröffneten Rechte auch wahrzunehmen. Diese tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtswahrnehmung kann der Gesetzgeber als solche indes nicht beeinflussen; die Antragsbefugnis auch der Verwaltungsbehörde bietet hier normativ zusätzlich Schutz.

[65] Anhaltspunkte dafür, dass der Kl. dieses antragsgebundene Aufhebungsrecht grundsätzlich in Abrede stellte oder er einen antragsberechtigten Ehegatten in unzulässiger Weise von der Wahrnehmung dieses Rechts abgehalten hätte, sind hier weder tatrichterlich festgestellt noch vorgetragen oder sonst ersichtlich.

[66] dd) Einen Verstoß gegen das Sittengesetz i.S.d. Art. 2 I GG oder gegen die Würde des Menschen (Art. 1 I GG) als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der insbes. die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst (BVerfG, Urt. vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 Rz. 538 f.), ist wegen der begrenzten Anerkennung einer im Ausland wirksam geschlossenen Zweitehe auch im Bundesgebiet, der Möglichkeit ihres Schutzes durch Art. 6 I GG selbst sowie der Aufhebungsmöglichkeit nach den §§ 1306, 1314 I und § 1316 I Nr. 1 BGB, die auch den potentiell in ihrer personalen Identität bedrohten Ehepartnern zusteht, im Ergebnis ebenfalls auszuschließen.

[67] e) De lege lata steht mithin das nicht strafbare, rechtswirksame Eingehen einer Zweit- oder Mehrfachehe im Ausland der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht deswegen entgegen, weil es ein wirksames Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausschließt. Der Gesetzgeber hat indes bei der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen völker- und verfassungsrechtlich einen weiten Gestaltungsspielraum. De lege ferenda steht es ihm frei, den Einbürgerungsanspruch von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen und diesen insbes. bei bestehender Mehrehe auszuschließen. Dies kann er etwa durch die Ergänzung der Einbürgerungsvoraussetzungen um das Erfordernis der Gewährleistung des Sicheinordnens in die deutschen Lebensverhältnisse oder die Schaffung eines Anspruchsausschlussgrunds regeln, der ausdrücklich auch auf Fälle einer Missachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau erstreckt werden kann.“

115. *Eine im Ausland erfolgte Eheschließung (hier: im Irak) ist nach der am Ort der Eheschließung vorgegebenen Form einschließlich der zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen, wie sie am Ort der Eheschließung gelten (Art. 11 I 1 Alt. 2*

EGBGB) beziehungsweise nach dem gleichfalls ausreichenden Heimatrecht der Eheschließenden (Art. 11 I 1 Alt. 1, 13 I EGBGB), zu überprüfen.

Eine Ehe kann im Irak rechtsgültig auch ohne staatliche Registrierung geschlossen werden, da die grundsätzlich vorgeschriebene Registrierung durch das zuständige Gericht nur deklaratorisch wirkt und die Ehe mithin auch ohne Eintragung wirksam ist.

Die im Irak nach religiösem Ritus geschlossene Ehe wird im Irak staatlich anerkannt und ist damit als Ehe im Sinne des § 26 I Nr. 2 AsylG zu werten. [LS der Redaktion]

VG Oldenburg, Urt. vom 2.1.2018 – 3 A 4808/16: StAZ 2018, 317.

Die Kl. ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren eigenen Angaben am 1.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2.5.2016 einen Asylantrag. Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch das BAMF am 25.5.2016 trug die Kl. u.a. vor, sie stamme aus der Nähe von D. im Nordirak. Ihr Mann lebe mittlerweile in Düsseldorf. Sie habe Angst vor der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) gehabt.

Mit Bescheid vom 30.8.2016 lehnte das BAMF den Antrag der Kl. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kl. wurde unter Erlass einer Abschiebungsandrohung zur Ausreise in den Irak aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 I AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Kl. hat am 16.9.2016 Klage erhoben. Die Kl. beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheides des BAMF vom 30.8.2016 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegen. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage, über die im Einverständnis der Bet. ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 II VwGO), ist begründet. Der angefochtene Bescheid des BAMF vom 30.8.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten. Sie hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 I AsylG.

Die Bekl. ist verpflichtet, der Kl. nach den Grundsätzen des Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 113 V 1 VwGO) ...

Die Kl. ist mit ihrem Ehemann nach dem irakischen Landesrecht in rechtsgültiger Weise verheiratet.

Ehe ist die mit Eheschließungswillen eingegangene, staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft (BVerwG, Urt. vom 15.12.1992 – 9 C 61/9, juris, Rz. 7). Für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe ist grundsätzlich das Recht des Herkunftslands maßgebend (*Marx*, AsylVfG, 8. Aufl. [2014], § 26 Rz. 27). Hins. der Frage, wann eine im Ausland geschlossene Ehe anerkannt wird und in welcher Form dies erfolgen muss, ist damit auf die allgemeinen Vorschriften über die Form von Rechtsgeschäften in Art. 11 EGBGB zurückzugreifen. Eine im Ausland erfolgte Eheschließung ist nach der am Ort der Eheschließung vorgegebenen Form einschließlich der zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen, wie sie am Ort der Eheschließung gelten (Art. 11 I 1 Alt. 2 EGBGB) bzw. nach dem gleichfalls ausreichenden Heimatrecht der Eheschließenden (Art. 11 I 1 Alt. 1, 13 I EGBGB), zu überprüfen (*Huber/Göbel-Zimmermann/Eichhorn*, Aufenthaltsgesetz, 2. Auflage [2016], § 27 Rz. 30).

Die Kl. hat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass sie mit Herrn H. verheiratet ist. Sie hat in ihrer Anhörung am 25.5.2016 bereits angegeben, verheiratet zu sein und bei ihrem Mann leben zu wollen. Ihr Heimatland habe sie am 6.9.2015 verlassen. In der mündlichen Verhandlung hat sie auf Befragen ausgeführt, sie habe ihren Mann im Dezember 2014 religiös geheiratet. Eine gerichtliche Registrierung der Eheschließung hätten sie aus Zeitgründen nicht mehr geschafft. Ihr Mann sei drei Monate vor ihr ausgereist (nach dessen Angaben am 29.5.2015), sie habe nach seiner Ausreise bei ihrem Schwager gelebt. Auch vom BAMF ist sie seit ihrer Antragstellung als verheiratet geführt worden (vgl. Bl. 11 der Verwaltungsvorgänge). Der Ehemann der Kl. hat in seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylG am 6.7.2015 ebenfalls angegeben, er sei verheiratet und seine Ehefrau – die Kl. – lebe noch im Heimatland. Er ist sodann vom BAMF mit dem Familienstand ‚verheiratet‘ geführt worden. Zwar hat die Kl. keine Heiratsbescheinigung über die religiöse Trauung aus dem Irak vorgelegt, sondern nur eine nachträgliche Bescheinigung über eine erfolgte Eheschließung nach yezidischer Tradition vom 19.11.2016. Allerdings gilt hier der sachtypische Beweisnotstand, welcher in Asylverfahren aus den verfolgungs- und fluchtbedingten Umständen folgen kann (hierzu *Marx* aaO Rz. 28). Da das Gericht anhand des übereinstimmenden und stringenten Vortrags der Kl. und ihres Ehemanns keine Zweifel an deren Heirat im Heimatland hat, ist der entsprechende Nachweis ihrer Eheschließung geführt.

Die Eheschließung ist auch wirksam im Sinne des § 26 AsylG. Die Kl. hat nach ihren Angaben zwar lediglich wie bereits ausgeführt nach religiösem Ritus geheiratet und die Ehe nicht, wie es allgemein auch für von Yeziden geschlossene Ehen üblich ist, bei Gericht registrieren lassen. Dennoch steht dies einer staatlichen Anerkennung der Ehe durch den irakischen Staat nicht entgegen (zur staatlichen Anerkennung als maßgebliches Kriterium s. *Hailbronner*, Ausländerrecht, § 26 Rz. 46 [Stand: Januar 2019]).

Grundsätzlich ist zwar eine nur nach religiösem Ritus mit Eheschließungswillen eingegangene Verbindung, die der Heimatstaat nicht anerkennt, keine Ehe im Sinne des § 26 I Nr. 2 AsylG. So sind die Vorschriften des Familienasyls beispielsweise auf die nach islamischem Ritus in der Türkei geschlossenen sogenannten ‚Imam-Ehen‘ nicht anwendbar, da diesen nach türkischem Recht die Rechtsgültigkeit fehlt (vgl. BVerwG, Urt. vom 22.2.2005 – 1 C 17.03¹, juris m.w.N.). Die Ehe der Kl. und ihres Mannes hingegen ist nach den maßgeblichen irakischen Rechtsvorschriften als im Irak rechtsgültig geschlossen anzusehen. Das Gericht hat insbesondere aufgrund des für das VG Sigmaringen erstellten Gutachtens des Max-Planck-Instituts vom 20.10.2011 (im Folgenden: MPI), welches in das Verfahren eingeführt worden ist, die Überzeugung gewonnen, dass eine Ehe im Irak rechtsgültig auch ohne staatliche Registrierung geschlossen werden kann, da die grundsätzlich vorgeschriebene Registrierung durch das zuständige Gericht nur deklaratorisch wirkt, die Ehe mithin auch ohne Eintragung wirksam ist (vgl. Gutachten des MPI, 6 f.; ebenso VG Sigmaringen, Beschl. vom 5.12.2011 – A 1 K 677/10, BeckRS 2012, 51514).

Das MPI führt in seinem Gutachten aus, dass auch irakische Yeziden den Regelungen des Gesetzes Nr. 188 (qānun al-ahwāl aš-šahsiya) über das Personalstatut von 1959: (PStG, zuletzt geändert durch die Änderungsgesetze Nr. 19/1999 und

¹ IPRspr. 2005 Nr. 39.

Nr. 22/1999; eine Fassung des PStG in deutscher Sprache findet sich in *Bergmann-Ferid-Henrichs*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, 110. Lfg., S. 10ff.) unterfallen (Gutachten, S. 5). Nach Art. 3 PStG ist die Ehe ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, durch den ein dauerhaftes eheliches Band erzeugt wird. Gemäß Art. 10 PStG muss jede Eheschließung bei der Registrierungsbehörde – dem zuständigen Gericht für Angelegenheiten des Personalstatuts – eingetragen werden. Diese Eintragung wirke nach den Ausführungen des MPI allerdings nur deklaratorisch, die Ehe sei auch ohne Eintragung wirksam (Gutachten, S. 7). Für das irakische Recht sei mithin festzuhalten, dass Ehen ohne staatliche Mithilfe unter Hinzuziehung zweier Zeugen geschlossen werden könnten. Die Eintragung der Ehe sei zwar gesetzlich vorgeschrieben. Diese diene jedoch Beweis Zwecken und zum Nachweis der Eheschließung, aber nicht ihrer eigentlichen Begründung. Dies ergebe sich aus Art. 10 IV PStG, der der Registrierung ausdrücklich eine Beweisfunktion zuweise (Gutachten, S. 7). Dieser Einschätzung schließt sich das Gericht an.

Diesem Ergebnis stehen die Ausführungen des BVerwG in dem genannten Urteil vom 22.2.2005 (aaO) nicht entgegen. Zwar geht das BVerwG davon aus, dass Ehe im Sinne des § 26 I Nr. 2 AsylG nur eine bereits im Verfolgerstaat eingegangene und von diesem als Ehe anerkannte und registrierte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau sei. Allerdings stellt auch das BVerwG maßgeblich auf die staatliche Anerkennung als Voraussetzung für eine nach Maßgabe der Vorschriften des Familienasyls wirksame Eheschließung ab, also die offizielle Betrachtung der Ehe als rechtsgültig. Diese ist hier – also für die religiös geschlossene Ehe der Kl. – nach dem Ergebnis des Gutachtens des MPI bereits aufgrund der religiösen Trauung gegeben, weil es zwingende konstitutive Formvorschriften für die Begründung der Ehe eben gerade nicht gibt. Auf die zusätzliche (im Irak rein deklaratorische) Registrierung kommt es demnach zur Überzeugung des Gerichts wie bereits ausgeführt für die Annahme einer wirksamen Eheschließung nicht an (vgl. auch VG Trier, Gerichtsbescheid vom 4.3.2016 – 5 K 3320/15.TR, juris Rz. 24 f., welches für Somalia unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerwG ebenfalls die staatliche Anerkennung der Iman-Ehen als Grundvoraussetzung für eine wirksame Eheschließung ansieht, ohne aber eine förmliche Registrierung zu fordern).

Die Vorschriften über das irakische PStG, welche dem Gutachten des MPI zugrunde liegen, sind auch weiterhin in Kraft (vgl. Nachw. Vorlesungsmaterial UZH zu: Introduction to Islamic and Middle Eastern Law von März 2017, https://www.rwi-uzh.ch/dam/jcr:63be7793-dc78-485c-b983-1a127128df3c/Personal%20Status%20Law%201%20Intro_Marriage%20FS%202017.pdf, S. 7 [Stand: 29.12.2017]).

Die Kl. hat auch glaubhaft gemacht, dass die Ehe bereits im Heimatland bestanden hat. § 26 I Nr. 2 AsylG erfordert mit dem Merkmal des Bestands der Ehe im Verfolgerstaat, dass nicht nur die Eheschließung erfolgte, sondern darüber hinausgehend die eheliche Lebensgemeinschaft bereits im Verfolgerstaat gegeben war (*Hailbronner* aaO Rz. 48). Da die Eheleute von Dezember 2014 bis Mai 2015 zusammengeliebt haben, hat die eheliche Gemeinschaft bereits im Irak bestanden.“

116. *Der Antrag auf Aufhebung einer im Ausland (hier: Rumänien) zwischen zwei jetzt in Deutschland lebenden ausländischen (hier: rumänischen) Staatsbürgern geschlossenen Ehe – wobei ein Ehegatte bei Eheschließung minderjährig war*